

Zum Landfrieden Friedrichs I. von 1152.

Von Fritz Salomon.

Der Landfriedenstext von 1152 (Const. I, n. 140, S. 195 ff., ist lediglich als Bestandteil der Libri Feudorum überliefert. Daraus erklärt es sich, dass er manche Stellen enthält, deren Verderbnis auf den ersten Blick klar ist. Der Kompilator der Libri Feudorum hat offenbar von dem in dem Landfrieden niedergelegten deutschen Recht wenig verstanden und in Folge dessen mancherlei Fehler in den Text hineingebracht. Ich weise auf den Schluss des § 2 hin, der so, wie er überliefert ist, einen kaum annehmbaren Sinn gibt, auf § 9, wo offensichtlich die Zahl der um das Lehen streitenden Personen nicht 'tres vel plures', sondern 'duo vel plures' sein muss. Eine dritte Stelle soll uns hier beschäftigen; in § 10 heisst es: 'Si rusticus militem de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, manu quarta se miles expurgabit. Si miles rusticum de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, de duobus unum rusticus eligat: aut divino aut humano iudicio innocentiam suam ostendat, aut septem testibus idoneis, quos iudex elegerit, se expurget'. Dass die Bestimmung so in Wirklichkeit nicht gelautet haben kann, ist schon bei oberflächlicher Prüfung klar; denn, wenn in beiden Fällen der Kläger zu beschwören hat, dass er, nämlich der Beklagte, nur in Notwehr, nicht in rechtswidriger Absicht, den Friedbruch begangen habe, so erscheint unerfindlich, weshalb der Beklagte noch durch die Möglichkeit eines Reinigungseides, bzw. des Gottesurteils, geschützt werden sollte. Einen Subjektswechsel für die Worte 'pulsans' und 'iuraverit' anzunehmen, würde ebenfalls zu keinem befriedigenden Auslegungsergebnis führen; es würde dann ein zwiefacher Eid für den Beklagten erwachsen. Eine sachlich vernünftige Interpretation lässt sich für den Text, so wie er dasteht, meines Erachtens